

9. *betont* die in Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 anerkannte wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone eine Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, begrüßt in diesem Zusammenhang den von dem Büro erarbeiteten Aktionsplan, legt dem Büro nahe, mit der Regierung Sierra Leones auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Büro über die für diese Arbeit erforderlichen Kapazitäten, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in allen Bereichen des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie über alle anderen Aspekte aufzunehmen, die die Situation von Frauen und Mädchen betreffen, insbesondere die Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass sein Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dieser Resolution regelmäßig unterrichtet zu halten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5608. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5690. Sitzung am 8. Juni 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kanadas, der Niederlande, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter George Gelaga King, den Präsidenten des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Herrn Stephen Rapp, den Ankläger beim Sondergerichtshof für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5708. Sitzung am 28. Juni 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹¹:

„Der Sicherheitsrat spricht dem Präsidenten und dem Chefankläger des Sondergerichtshofs für Sierra Leone seinen herzlichen Dank für die Unterrichtung aus, die sie während der Aussprache des Rates am 8. Juni 2007 abgehalten haben.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof und lobt die von dem Sondergerichtshof erzielten Fortschritte. Der Rat vermerkt insbesondere den Beitrag des Sondergerichtshofs zur Stärkung der Stabilität in Sierra Leone und der Subregion sowie die Beendigung der Straflosigkeit.

Der Rat begrüßt den Beginn des Prozesses gegen Herrn Charles Taylor am 4. Juni 2007 in Den Haag, nach Verabschiedung der Resolution 1688 (2006). Der Rat beglückwünscht darüber hinaus den Sondergerichtshof zum Erlass seines ersten Urteils am 21. Juni 2007 im *AFRC*-Fall.

Der Rat anerkennt außerdem die Fortschritte des Sondergerichtshofs bei der Umsetzung seiner Arbeitsabschlußstrategie¹⁹². Der Rat unterstreicht seine Erwartung, dass

¹⁹¹ S/PRST/2007/23.

¹⁹² S/2007/338, Anlage I.

alle Organe des Sondergerichtshofs alles daransetzen werden, um die Arbeit des Sondergerichtshofs im Einklang mit der Arbeitsabschlusstrategie zu Ende zu führen.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, den Sondergerichtshof beim Eintritt in seine letzte Arbeitsphase weiter zu unterstützen, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der letzte noch flüchtige Angeklagte vor dem Sondergerichtshof erscheint.

Der Rat nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Sondergerichtshof anhaltender finanzieller Unterstützung bedarf. Der Rat bekräftigt, dass unbedingt weitere freiwillige Beiträge zugesagt werden müssen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat rechtzeitig vollenden kann, und bittet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Abgabe entsprechender Zusagen zu erwägen.

Der Rat nimmt außerdem von den vielfältigen anderen Herausforderungen Kenntnis, denen sich der Sondergerichtshof bei der Erfüllung seines Mandats gegenüber sieht, und legt den Staaten eindringlich nahe, die Unterstützung des Sondergerichtshofs zu erwägen, indem sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Sondergerichtshof über die Umsiedlung von Zeugen und die Vollstreckung von Strafen schließen.

Der Rat anerkennt die Notwendigkeit weiterer Regelungen, um die nach dem Abschluss der Hauptverfahren und Berufungsverfahren noch verbleibenden Angelegenheiten zu behandeln, darunter Fragen, die sich aus der langfristigen Strafvollstreckung für Verurteilte, künftigen Verfahren gegen noch auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, dem Zeugenschutz und der Erhaltung der Archive des Sondergerichtshofs ergeben.

Schließlich würdigt der Rat die wichtige Kontaktarbeit des Sondergerichtshofs, durch die er seine rechtsprechende Tätigkeit der Bevölkerung Sierra Leones nahe bringt und so zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land und in der Region beiträgt.“

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND¹⁹³

Beschlüsse

Auf seiner 5594. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Ruandas und Serbiens (Minister für öffentliche Verwaltung und kommunale Selbstverwaltung) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

¹⁹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.